

# Ersatzversorgung Strom für Nicht-Haushaltskunden



gültig ab

01.01.2022

Sollte ein Letztverbraucher elektrischer Energie aus dem Netz des GEW Burtenbach beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem vereinbarten Liefervertrag zugeordnet werden kann, liegt eine Ersatzversorgung vor. Die Ersatzversorgung endet mit Vertragsabschluss eines Sondervertrages beim GEW oder einem anderen Energiehändler, spätestens jedoch automatisch nach 3 Monaten. Auch Industrie- und Gewerbekunden, deren Jahresverbrauch über 10.000 kWh liegt und welche keine Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG sind, fallen in die Ersatzversorgung.

Die hierzu geltenden Preise und Bedingungen für die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie von Nicht-Haushaltskunden sind unten aufgeführt:

<b>Energiepreis netto:</b>	<b>AP = MW + 2,5 ct/KWh</b>
Die Abrechnung erfolgt nach folgender Formel basierend auf dem aktuellen Börsenpreis	AP = Arbeitspreis in ct/kWh MW = Monatsmarktwert (Monatsdurchschnittspreis am Spotmarkt Strom)

## Weitere Preisbestandteile:

### Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung sowie Konzessionsabgabe

Zu o. g. Preis kommen die Kosten für die Messung und den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung und das Netzentgelt, welches gegenüber dem Netzbetreiber abzuführen ist. Unter dem Netzentgelt wird das Entgelt verstanden, welches vom Lieferant an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichten ist einschl. Konzessionsabgabe (KA). Die aktuellen Netzentgelte des GEW Burtenbach sind auf der Homepage unter [www.gewburtenbach.de/marktpartnerinformationen](http://www.gewburtenbach.de/marktpartnerinformationen) veröffentlicht. Hinzu kommen die gesetzlichen Umlagen, welche auf der Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) zu finden sind.

### Umlagen

Als weitere Preisbestandteile kommen derzeit hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern) in der jeweils geltenden Höhe.

### Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer, die in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird. Das GEW ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Die Anpassung erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das GEW wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.

Dies gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.